

SATZUNG

der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V.

vom 1. September 1978
i. d. F. vom 03.04.2014

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen werden.
- (2) Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. hat ihren Sitz in Kirchzarten.

§ 2

Zweck

- (1) Die Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. fördert die musikalische Ausbildung im Bereich seiner Mitgliedsgemeinden. Sie erfüllt damit Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz vom 6. Mai 1975, Ges.Bl. S. 254).
- (2) Die Tätigkeit der Jugendmusikschule ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Ges.Bl. I S. 613). Sie ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der Jugendmusikschule Dreisamtal e.V. können erwerben:
 - a) die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried, St. Märgen, St. Peter und Stegen
 - b) der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
 - c) sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Verbände und Vereine, sofern sie im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ihren Sitz haben oder Aufgaben erfüllen, die den Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
 - d) natürliche Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf der vorherigen Kündigung. Diese ist mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Dezember eines Jahres auf Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung verfügt werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5

Gebühren, Beiträge und Zuschüsse

- (1) Von den Schülern der Jugendmusikschule Dreisamtal werden Gebühren nach einer Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald leistet einen jährlichen Zuschuss, der sich nach den jeweiligen Richtlinien für die Förderung der Jugendmusikschulen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald bemisst.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden zahlen entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres einen pauschalen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe der Vorstand jeweils bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird auf den Zuschuss angerechnet. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand der Jugendmusikschule Dreisamtal wird von den Gemeinden, die Mitglieder des Vereins sind, nach dem Schülerstand am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres aufgebracht.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Innere Organisation

Der Vorstand erlässt für die innere Organisation der Jugendmusikschule Dreisamtal nach Anhörung des Fachbeirats eine Geschäftsordnung und für den Betrieb der Schule eine Schulordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 8

Organe

Die Organe der Jugendmusikschule Dreisamtal sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Für die Vertretung des gesetzlichen Vertreters ist im Verhinderungsfalle eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, darunter mindestens von drei Gemeinden, unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch den Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer beurkundet.

Die Mitgliederversammlung kann die Annahme von Dringlichkeitsanträgen während

der Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschließen. In allen anderen Fällen sind Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes gem. § 12 a-c.
- b) die Wahl des Fachbeirates.
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer (2).
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
- e) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters.
- g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- h) Satzungsänderungen.
- i) die Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen die Ausschlussverfügung des Vorstandes.
- j) Die Beschlussfassung über Gebühren-, Schul- und Beitragsordnung.

§ 11

Stimmrecht und Abstimmung

(1) Auf die einzelnen Mitglieder entfallen folgende Stimmzahlen:

- | | |
|--|----------------|
| a) auf den Landkreis | 40 Stimmen, |
| b) auf die Gemeinden
sowie jeweils eine weitere Stimme pro 20 Schüler
aus der entsprechenden Gemeinde nach dem Schüler-
stand vom 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. | je 15 Stimmen, |
| c) auf die Verbände | je 5 Stimmen, |
| d) auf die Vereine | je 3 Stimmen, |

- e) auf die Einzelmitglieder je 1 Stimme.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, solange die Mitgliederversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 Abs. 2 BGB) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sollen Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden sein.

Beide Vorsitzende sind einzeln vertretungsbefugt.

Der 2. Vorsitzende ist zum Gebrauch der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.

- b) den übrigen Bürgermeistern und drei sonstigen Mitgliedern

Der musikalische Leiter, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter nehmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der Jugendmusikschule.
- b) die Einstellung des Personals des Vereins.

§ 13

Amtsdauer und Rechtsstellung

- (1) Die Amtsdauer von Vorstand und Fachbeirat beträgt vier Jahre. Die Mitglieder von Vorstand und Fachbeirat sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Abberufung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (§ 27 BGB).

§ 14

Der Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung dem 2. Vorsitzenden,
- b) dem musikalischen Leiter und seinen Stellvertretern,
- c) je zwei Lehrern verschiedener Fachrichtungen,
- d) zwei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind,
- e) im Bedarfsfalle können weitere sachkundige Persönlichkeiten beratend hinzugezogen werden.

§ 15

Aufgaben des Fachbeirats

- (1) Der Fachbeirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in musikalischen und pädagogischen Angelegenheiten sowie in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Die Sitzungen des Fachbeirats finden nach Bedarf statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Fachbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 16

Musikalische Leitung, Geschäftsführung

- (1) Für die musikalische Leitung werden ein musikalischer Leiter und nach Bedarf ein oder zwei Stellvertreter bestellt.

- (2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Kassengeschäfte werden einem Kassenverwalter übertragen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuches nicht beschlussfähig, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens drei Wochen später stattfindet, die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Punkt hinzuweisen.
- (2) Im Auflösungsfall fällt das Vermögen des Vereins den Gemeinden zu, die Mitglieder des Vereins sind. Es wird auf der Grundlage der Schülerzahlen zu Beginn des vorausgegangenen Geschäftsjahres verteilt. Die Gemeinden haben dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinde Buchenbach

Gemeinde St. Märgen

Gemeinde Kirchzarten

Gemeinde St. Peter

Gemeinde Stegen

Abschrift der Satzung